

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von René Gutknecht (GLP, Urdorf), Eva Gutmann (GLP, Zürich) und Daniel Hodel (GLP Zürich)

betreffend Einführung eines Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungsräte bei EKZ und GVZ

Der Regierungsrat wird eingeladen, für die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons Zürich eine einheitliche Regelung über die Zuständigkeit der Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungsräte zu schaffen. Als Vorlage dient das «Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank».

Der Kanton Zürich ergänzt das «Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) 862.1» und das «Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) 732.1» wie folgt:

1. Oberaufsicht Dem Kantonsrat obliegt:

Die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Organisation Dem Verwaltungsrat steht zu:

Der Erlass des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

René Gutknecht
Eva Gutmann
Daniel Hodel

Begründung

Die Gleichstellung der wirtschaftlichen Unternehmungen des Kantons Zürich fördert die Transparenz nach aussen und innen. Der Kantonsrat als Oberaufsicht und Eigentümer muss über die Entschädigungen entscheiden können. Den Verwaltungsräten steht zu, mittels Reglement das Jahresgrundsalar und Zulagen, Zusatzleistungen und Vergünstigungen festzulegen und durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen.